

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Telegraphen-Adresse
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 98.

Freitag, 30. April 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertags. Vierteljährlicher Abgabepreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Stralitz oder durch rezipro-
tiver freiließt Haus 1 Mark 50 Pf. bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabe-Gebühren für die Räume bei
Ausgabe bis Sonntag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druk und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II, § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspreize des Hauptmarktes Großenhain im Monat März dieses Jahres festgestellt und um fünf hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat April dieses Jahres an Militär-Pferde zur Versorgung gelangende Marfsfourage beträgt:

8 Mrt. 08, Pf.	50	Kilo Hufz.
3 - 78 -	50	Hufz.
2 - 10 -	50	Stroh.

Röntgliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 28. April 1897.

D. 1287.

v. Winkl.

B.

Zum vormaligen Raumann'schen Wäschereigrundstücke in Glashütte sollen
Montag, den 3. Mai 1897,

Vorm. 11 Uhr,

1 gelber Kutschwagen mit 2 Sägen, 1 Pferd (Stute) und 36 Sac Weizenmehl gegen sofortige
Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 26. April 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Amt. Amtsgericht.
Sch. Eibam.

Zum Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Montag, den 3. Mai 1897,

Vorm. 10 Uhr

1 Kutschwagen und 2 Kutschgesättire gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 26. April 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Amt. Amtsgericht.
Sch. Eibam.

Bekanntmachung.

Rücksichtende

Vorschriften über das Schlafstettenwesen in der Stadt Riesa,

die wir nach Schluß des Stadtherordneten-Kollegiums aufgestellt haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Vorschriften treten am 1. Juni 1897 in Kraft.

Die am 1. Juni 1897 bereits auf Schlafstellen befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen. Wegen derselben ist deshalb noch § 8 zur Vermeidung der im § 12 angebrochenen Strafe bis zum 4. Juni 1897 Anzeige zu erstatte.

Riesa, den 30. März 1897.

Der Rath der Stadt
Boeters.

Vorschriften über das Schlafstettenwesen in der Stadt Riesa.

s. 1.

Niemand darf gegen Entgelt Personen als Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Haushaltsgeschäftigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat. Die als Schlafstellen zu bewohnenden Räumlichkeiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Schlafräumen des Quartiergebers und seiner Haushaltungsgeschäftigen nicht in offener Verbindung stehen. Einwohnerhaften Verbindungsflächen müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern auch als solche unbenutbar gemacht werden.

b) Jeder Schlafraum muß gebildet oder mit einem anderen un durchlässigen Fußboden, mit einer verschließbaren Thür und einem die Rüstung erlaubenden Fenster versehen sein. Der Raum darf nicht mit Abritten in offener Verbindung stehen.

c) Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Raum enthalten.

d) Für jeden Schlafgänger muß eine besondere Lagerstätte vorhanden sein. Ausnahmen sind zulässig bei Chelten, bei Eltern mit Kindern, bei Studenten unter 12 Jahren, wenn sie Geschwister sind und bei erwachsenen Geschwistern gleichen Geschlechts.

e) Die Lagerstätte muß mindestens enthalten: 1 Strohsack, 1 Polen, 1 Kopftuch und 1 wollene Decke. Der Schlafraum und die Lagerstätte sind stets sauber zu halten. Das Stroh ist öfter zu erneuern. Auf Erfordern der Polizeibehörde müssen Stroh und Wäsche gleichzeitig gewechselt werden.

f) Bettstellen dürfen nicht über einander gestellt werden.

g) Für je zwei Schlafgänger muß mindestens ein Waschzeug, für jeden Schlafgänger ein Handtuch vorhanden sein; letzteres ist mindestens alle Wochen oder auf Verlangen der residierenden Polizeibeamten sofort zu erneuern. Holzerner Nachgeschirre dürfen nicht in Benutzung genommen werden.

h) Für je 10 Personen ist mindestens ein besonderer Abort notwendig.

§ 2.
Alleinstehenden Männern und Frauen ist gestattet, Personen desselben Geschlechts in ihren eigenen Schlafräumen, basieren sie diesen Vorschriften entsprechen, aufzunehmen.

§ 3.
Mit Ausnahme von Chelten und Kindern dürfen Schlafgänger beiderlei Geschlechts in einer Wohnung nicht aufgenommen werden, auch dann nicht, wenn getrennte Räume für dieselben vorhanden sind.

§ 4.
In den Schlafräumen sind die Fußböden täglich am Morgen aufzufahren und mindestens wöchentlich einmal zu scheren. Sind die Fußböden mit Astrech verklebt, so müssen sie täglich frisch aufgewischt werden. In jedem Schlafraum muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen, der jeden Morgen geleert, gereinigt und mit frischem Wasser gefüllt werden muss.

§ 5.
Die Zimmerdecke und die nicht tapizierten Wände der Schlafräume müssen längstens alle drei Jahre einmal, auf Erfordern der Polizeibehörde auch öfter, geweißt, die mit Ölharze gestrichenen Wände mindestens zweimal jährlich gründlich abgewaschen werden.

§ 6.
Küchen, Allöven und sonstige des direkten Licht- und Lüftungseintritts entbehrende Räume, Haustüren, Corridore, Keller, offene Hausböden oder solche Räume, deren Benutzung zum bauenden Aufenthalt von Menschen aus Sicherheits- und Gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt worden ist, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

§ 7.
Personen, gegen die Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtzeitigen, daß sie das Vermieten von Schlafställen zur Förderung der Unstiftlichkeit missbrauchen werden, kann das Vermieten von Schlafställen an weibliche Personen durch die Polizeibehörde untersagt werden.

§ 8.
Von der Annahme von Schlafgängern ist binnen 3 Tagen Anzeige nach dem unter A beigefügten Formular an die Polizeibehörde zu erstatte, die heraus, wenn diesen Vorschriften genügt ist, hierüber Bescheinigung nach Formular B ertheilt. Diese Bescheinigung ist von den Schlafställenvermietern als Ausweis aufzubewahren. Die Formulare zu diesen Anzeigen werden von dem Einwohner-Meldeamt unentgeltlich verabfolgt. In jedem Schlafraum ist ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie eine von der Polizeibehörde bezeichnete Nachweisung der höchsten gültigen Zahl von Schlafgängern für den betreffenden Raum an sichtbarer Stelle anzubringen.

An den durch das Meldegesetz auferlegten Verpflichtungen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 9.
Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen ist Anzeige, wie in § 8 vorgeschrieben, zu erstatte; in gleicher Weise ist Anzeige zu erstatte, wenn statt männlicher Schlafgänger weibliche oder umgekehrt aufgenommen werden.

§ 10.
Diese Vorschriften zuwiderr aufgenommene Schlafgänger sind binnen einer vom Rath von Fall zu Fall festzuhaltenden angemessenen Frist aus den Wohnungen zu entfernen.

§ 11.
Für die Beobachtung dieser Vorschriften, namentlich auch für die ordnungsmäßige Erfüllung der Anzeigen sind die Schlafställenvermietner oder deren Vertreter verantwortlich.

§ 12.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft geahndet.
Riesa, am 30. März 1897.

Der Rath der Stadt als Polizeibehörde.
(L. S.) Boeters, Orgmstr.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 1. Mai, von Vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im Rüdt. Schlachthof das Fleisch eines Schweines zum Preise von 40 Pf. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf.

Riesa, den 30. April 1897.

Die Stdt. Schlachthofverwaltung.
Weißner, Sanitätsdirektor.

Bekanntmachung.

Die Aufzehr von Klarhügel, Eisenhütten, Saub., Waff., sowie daß Weiz-
fahnen zum Wegebau soll Sonntag, den 2. Mai d. J., Mochau, 4 Uhr
im Strahberger'schen Gathofe an die Mindestfordernden vergeben werden.

Beliebungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Wetda, am 28. April 1897.

Wöhlke, G.-B.

Anzeigen am Sonnabend 9 Uhr des jeweiligen Angebotes.
Die Geschäftsstelle.